

Satzung der Z-Foundation gemeinnützige GmbH

Präambel

Die Z-Foundation setzt sich für eine Gesellschaft ein, die von Chancengleichheit und Zugang zu Bildung für alle BürgerInnen geprägt ist. Unser Ziel ist es, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von Ihrer Herkunft ihre eigenen Stärken erkennen und ermutigt und befähigt werden, ihr volles Potenzial auszuschöpfen. Zu Beginn unseres Lebens benötigen wir alle den größtmöglichen Rückhalt in unserem familiären und sozialen Umfeld. Wir unterstützen dort, wo dieser Rückhalt fehlt.

In Deutschland sind die Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen noch immer zu stark determiniert durch ihre Herkunft. Die soziale Mobilität ist gering, was langfristig ein Risiko darstellt für die Akzeptanz unserer Demokratie und unserer Wirtschaftsordnung. Die zugrunde liegenden Herausforderungen sind so groß, dass sie nicht allein durch das staatliche Bildungssystem gelöst werden können. Wir alle müssen zur Lösung beitragen.

Wir sind überzeugt, dass zivilgesellschaftliches Engagement sowie die Einbindung der lokalen Wirtschaft einen Unterschied machen kann. Die Z-Foundation initiiert und fördert Projekte, die zum Abbau von Chancenungleichheit beitragen. Sie nutzt das Netzwerk und die Erfahrung Ihrer Gesellschafter, um die öffentliche Diskussion zu diesem Thema anzuregen, Kooperationen zu schließen und den Zugang zur Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Z-Foundation gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck der Gesellschaft, Verwirklichung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - a) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - b) der Jugendhilfe;
 - c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

- (3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Tätigkeiten:
- a) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere im Bereich der ganzheitlich orientierten Lernförderung für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, wobei die Allgemeinheit über die Vergabe der festgelegten Leistungen und die Vergaberichtlinien durch entsprechende Veröffentlichungen der Gesellschaft informiert wird;
 - b) den Einsatz für die öffentliche Wahrnehmung über den Sinngehalt und die Notwendigkeit des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der Chancengleichheit und des Zugangs zu Bildung für individuell und sozial Benachteiligte, insbesondere durch Informationen und Veranstaltungen sowie Förderung der Kooperationen zwischen Einrichtungen im Bereich der Ziele gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung;
 - c) die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Ziele gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere Zweckbetriebe betreiben.
- (5) Die Gesellschaft darf im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- (6) Den durch den Gesellschaftszweck Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten

Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 EUR (in Worten: dreißigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist unterteilt in 30.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 1 EUR.
- (3) Von dem Stammkapital übernehmen
 - a) Herr Robert Gentz, geboren am 24. September 1983, wohnhaft in Berlin
die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 10.000
jeweils mit einem Nennbetrag von 1 EUR,
insgesamt in Höhe eines Nennbetrages von 10.000 EUR
 - b) Herr Rubin Ritter, geboren am 25. Januar 1982, wohnhaft in Berlin
die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 10.001 bis 20.000
jeweils mit einem Nennbetrag von 1 EUR,
insgesamt in Höhe eines Nennbetrages von 10.000 EUR
 - c) Herr David Schneider, geboren am 29. Juli 1982, wohnhaft in Berlin
die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 20.001 bis 30.000
jeweils mit einem Nennbetrag von 1 EUR,
insgesamt in Höhe eines Nennbetrages von 10.000 EUR
- (4) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen. Sie sind jeweils sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (5) Die Stammeinlagen unterliegen der Vermögensbindung.
- (6) Darüber hinausgehende Einzahlungen der Gesellschafter gelten als unentgeltliche Zuwendungen (Spenden), soweit von den Gesellschaftern nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 5 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31.12. des Jahres.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung an der strategischen Planung. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis abweichend regeln, insbesondere Einzelvertretungsbefugnis erteilen, und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Gesellschaft kann der Geschäftsführung für ihre Tätigkeit eine Vergütung zahlen. Die Höhe der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten für Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 8 Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung muss die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher

Bedeutung sind, informieren und mit den Organen der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesellschafterbeschlüsse zusammenarbeiten.

- (2) Die Geschäftsführung führt ihre Pflichten insbesondere nach Maßgabe gegebenenfalls erlassener Geschäftsordnungen aus.
- (3) Zuwendungen Dritter aus Anlass der Tätigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Die Geschäftsführung darf keine Geschäfte tätigen, die dem Ansehen der Gesellschaft schaden oder deren Zweck zuwiderlaufen.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal, spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Einberufung sind die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden. Form und Frist der Einberufung gelten als gewahrt, wenn alle Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und die Tagesordnung genehmigen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufen ist und mindestens zwei Drittel des Stammkapitals der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so kann frühestens innerhalb von zwei Wochen gemäß Abs. 2 erneut eine Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung der Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der Gesellschaft und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in § 2 und § 3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;

- b) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über „steuerbegünstigte Zwecke“;
- c) Entlastung der Geschäftsführer;
- d) Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers;
- e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge;
- f) Sitzverlegung, Umwandlungen und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen;
- g) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen;
- h) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- i) Auflösung der Gesellschaft.

§ 11 Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Versammlungsort ist Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird. Als Tagungsort kann auch eine virtuelle Plattform bestimmt werden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig. Änderungen der Satzung, die den Kern von § 2 und § 3 dieser Satzung betreffen, insbesondere Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 2 lit. f) bis i) dieser Satzung, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (3) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (4) Sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können die Gesellschafter Beschlüsse außerhalb einer Versammlung, d.h. durch schriftliche Abstimmung, im Umlaufverfahren, durch Brief, Fax oder E-Mail schließen. Die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig, wenn alle Geschäftsanteile ordnungsgemäß vertreten sind und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Über den gefassten Beschluss ist Protokoll zu führen.
- (5) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird aus der Mitte der Gesellschafterversammlung vor Eintritt in die erste Versammlung mit einfacher Mehrheit bis auf Widerruf gewählt.
- (6) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab. Ihm obliegt die Leitung der Gesellschafterversammlung und die Bestimmung des Protokollführers.
- (7) Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Organen der Gesellschaft, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der Geschäftsführung regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, überprüfen. Sie prüft das Wirken

der Gesellschaft insbesondere im Hinblick auf die laufende Erfüllung der Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51 ff. AO.

- (9) Die Geschäftsführung kann auf Wunsch der Gesellschafter ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Jedem Gesellschafter steht hiergegen ein Vetorecht zu. Die Gesellschafterversammlung kann Gäste beratend hinzuziehen, wenn zwei Drittel der Gesellschafter dem zustimmen.
- (10) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist nicht zu unterzeichnen, wenn die Versammlung virtuell, per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall muss sie den Gesellschaftern innerhalb von einer Woche zugestellt werden. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (11) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit Zustimmung aller Gesellschafter zu treffen.
- (2) Vor der Abtretung von Geschäftsanteilen sind diese zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb im Verhältnis zu ihrer Beteiligung anzubieten. § 13 Abs. 4 dieser Satzung gilt sinngemäß. Üben die Gesellschafter ihr Erwerbsrecht nicht aus, so haben sie der Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Erwerber sich offenkundig nicht mit dem Gesellschaftszweck verbunden fühlt.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a) die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten oder ein in der Person des Gesellschafters liegender wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB), der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt,

- b) die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgewandt wird,
 - c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- (3) Die Einziehung kann auch erfolgen, wenn ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern ungeteilt zusteht und die Voraussetzungen des Abs. 2 nur bei einem Gesellschafter vorliegen.
 - (4) Die Zahlung einer Abfindung ist mit Blick auf die Zweckverfolgung gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung sowie die Vermögensbindung ausgeschlossen.
 - (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die entschädigungslose Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen.
 - (6) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des Abs. 2 und Abs. 5 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.
 - (7) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung, mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte mit sofortiger Wirkung.

§ 14 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben und zusammen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.
- (3) Zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks verwendet die Gesellschaft die Erträge des Gesellschaftsvermögens, die für die Zweckverwirklichung bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden) und etwaige Zuschüsse öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen.

§ 15 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter keinen Anspruch auf ihre eingezahlten Stammeinlagen. Das Vermögen fällt

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 16 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt 3.000 EUR einschließlich der Gründungsberatungskosten. Darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.
- (2) Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.